

Audi Hungaria Schule Öffentliche Träger- und Betreiberstiftung

GRÜNDUNGSURKUNDE

in einer konsolidierten Fassung, *die Modifizierungen sind fett, kursiv, beziehungsweise überstrichen gekennzeichnet*

Aufgrund des Ausscheidens des Gründers, der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen aus der Öffentlichen Träger- und Betreiberstiftung des Allgemeinen Bildungszentrums der Ungarndeutschen (6500 Baja, Duna utca 33, im Weiteren: Vorgängerin der Öffentlichen Stiftung) die mit dem Tag der Ausscheidung laut geltendem Gesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 2013, Gesetz V. (im Weiteren BGB) zur Verwirklichung eines dauerhaften Zwecks als Öffentliche Organisation weiter funktioniert, legt im Folgenden die aus der Ausgründung hervorgegangene

G r ü n d u n g s u r k u n d e

der Öffentlichen Stiftung fest:

I. ALLGEMEINE ANGABEN UND DAS ZIEL DER ÖFFENTLICHEN STIFTUNG

I.1. Offizieller Name der Institution: AUDI Hungaria Általános Művelődési Központ

Deutsch: AUDI Hungaria Schule Öffentliche Träger- und Betreiberstiftung

Abgekürzter Name der Institution: AHIM Öffentliche Stiftung

I.2. Sitz der Stiftung: 9026 Győr, Bácsai u. 55.

I.3. Gründer der Gemeinnützigen Stiftung:

Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen (1026 Budapest, Júlia utca 9)

AUDI HUNGARIA Zrt. (GYŐR, Audi Hungaria út 1.)

Der Gründer und der mit Gründerrechten bevollmächtigte beigetretene Partner werden im Weiteren gemeinsam als **Gründer** bezeichnet.

I.4. Ziel der Öffentlichen Stiftung

- (a) Die Übernahme von den durch den Staat und die Selbstverwaltung als Pflicht bestimmten Trägeraufgaben im Zusammenhang mit der Bildung, dem Unterricht und der Kultur der in Ungarn lebenden deutschen Minderheit.
- (b) Die Vorgänger Öffentliche Stiftung hat seit dem Schuljahr 2010/2011 in Győr als Mitgliedinstitution des Allgemeinen Bildungszentrums der Deutschen in Ungarn, und seit 1. August 2012 eine öffentliche als selbstständig funktionierende Bildungsinstitution zur Erfüllung von allgemeinbildenden Aufgaben ins Leben gerufen. Die Öffentliche Stiftung hat im Rahmen der Rechtsnachfolge die Trägeraufgaben der allgemeinbildenden Institution durchzuführen.
- (c) Die Öffentliche Stiftung sichert im Bereich der Allgemeinbildung in erster Linie für die deutsche Minderheit in Ungarn den Minderheitenunterricht und die -Erziehung (Kindergarten, Grundschule, Gymnasium, Verpflegung im Schülerwohnheim), des Weiteren sichert sie die Fachausbildung mit Rücksichtnahme auf die gesetzlichen Verordnungen der lokalen Selbstverwaltungen, der nationalen Allgemeinbildung sowie mit Rücksicht auf die jeweilig geltenden gesetzlichen Verordnungen beziehungsweise übernimmt sie die laut Gesetz aus dem Jahre 2013, Gesetz Nr. LXIII im Zusammenhang mit den Staatsbürgern deutscher Muttersprache anfallenden Verpflichtungen, die laut Gesetz aus dem Jahre 2011, Nr. CXC § 92, Absatz (3) erzieherischen Verpflichtungen sowie die staatlichen Verpflichtungen laut Gesetz aus dem Jahre 1997, Nr. XXXI über den Schutz der Kinder und § 42 laut der Vormundschaftsverwaltung die staatlichen Verpflichtungen und die Kosten der Kinderbetreuung im Vorschulalter.
- (d) Die Öffentliche Stiftung garantiert, dass die von ihr getragene Institution einen deutschsprachigen Unterricht anbietet und den nach dem Gesetz zur Unterstützung ausländischer Schulen (ASchulG) vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Ablegen eines deutschen Abiturs bzw. einer Abschlussprüfung restlos nachkommt.
- (e) Die Öffentliche Stiftung nimmt die Verpflichtung auf sich, dass der von ihr getragenen Institution – entsprechend den auch in Deutschland vertretenen demokratischen Werten – den Schülerinnen und Schüler, den Eltern und den Lehrenden – einen verhältnismäßigen Anteil in der Gestaltung des schulischen Lebens zusichert.
- (f) Die Ausübung von kulturellen Aktivitäten aufgrund des jeweils gültigen Gesetzes zur Allgemeinbildung.
- (g) Erbringung pädagogisch-professioneller Dienstleistungen.
- (h) Durchführung von Weiter- und Fortbildungen, Umschulungen und Sprachprüfungen (aufgrund des jeweilig geltenden Gesetzes über die nationale Allgemeinbildung sowie laut der gültigen Rechtsvorschriften und Verordnungen über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen, ein Zertifikat über die Fremdsprachenprüfungen und die Zeugnisse von Fremdsprachenkenntnissen.).

(i) Die Sicherung von praxisbezogenen Unterrichtsbedingungen in der Fach- und in der Fachausbildung.

(j) Die gemeinnützige Tätigkeit der Öffentlichen Stiftung:

- Gründung und Aufrechterhaltung von schulischen Ausbildungseinheiten, und anderer allgemeinbildenden und erzieherischen Institutionen,
- Nebentätigkeiten zur Bildung
- Bildung und Erziehung, Nationalitätenunterricht und -erziehung,
- Kompetenzentwicklung
- Wissensvermittlung,
- kulturelle Tätigkeiten,
- Pflege von interkulturellen Beziehungen,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit den Minderheiten in Ungarn sowie mit den Ungarn außerhalb der Landesgrenzen.

(k) Die Öffentliche Stiftung verrichtet die oben angeführten Aktivitäten in Verbindung mit folgenden öffentlichen Aufgaben:

- Gründung und Aufrechterhaltung von Allgemeinbildenden Institutionen
- Allgemeinbildung, Unterricht, pädagogisch-fachliche Dienstleistungen
- Versorgung im Kindergarten
- Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- lokale kulturelle Tätigkeit
- Gründung von Institutionen für die Nationalität, Aufrechterhaltung von Institutionen der Nationalitäten
- Unterricht für Nationalitäten, Sicherung der Ausbildung und Weiterbildung von MinderheitenpädagogInnen für den muttersprachlichen Unterricht der Nationalitäten, für die Erziehung im Nationalitätenkindergarten
- muttersprachlicher Unterricht und muttersprachliche Erziehung von ausländischen Staatsbürgern, bzw. Deutsch als Fremdsprachenunterricht und deren Prüfungen

(l) Die Durchführung oben genannter Aufgaben wird durch folgende Rechtsvorschriften vorgeschrieben:

- Gesetz über die Allgemeinbildung vom Jahre 2011 CXC, §2, Absatz (3), Punkt 4.§1, 74. § Absatz (1) und (2), §92 Absatz (3) § 115
- Gesetz über die lokalen Selbstverwaltungen aus dem Jahre 2011 Gesetz Nr. §13, CLXXXIX Absätze (6), (7), (15) und (16)
- Gesetz über die Rechte der Nationalitäten aus dem Jahre 2011 CLXXIX Nr. 10 §(4) und (7), § 22, §24 Absatz (1), § 115, Absatz(a), § 116, Absatz (1), (a),
- Gesetz über die Museumseinrichtungen, über die öffentlichen Bibliotheksdienste sowie das Gesetz vom Jahre 1997 CXL §73, Absatz (2) und §(76).
- Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (01.01. 2014)

I.5. Die öffentliche Stiftung ist eine juristische Person

I.6. Der Zeitraum der Öffentlichen Stiftung

Die Öffentliche Stiftung ist für unbegrenzte Zeit ins Leben gerufen worden.

I.7. Einer öffentlichen Stiftung beitreten

(a) Die öffentliche Stiftung ist offen, jedes Individuum, ungarische oder ausländische Privatpersonen, juristische Personen oder Organisationen ohne juristischen Status kann durch finanzielle oder natürliche Spenden beziehungsweise durch sonstige Spenden der Stiftung beitreten, wenn die Ziele der Öffentlichen Stiftung von obengenannten akzeptiert werden und der Wille vorhanden ist, die Verwirklichung der Aufgaben der Öffentlichen Stiftung voranzutreiben.

(b) Die Ziele der Öffentlichen Stiftung: dauerhaft unterstützende, aufgrund des oben Geschilderten der Öffentlichen Stiftung beitretende Privatperson, juristische Person oder eine Organisation ohne juristischen Status – im Falle der Bekanntgabe seiner/ihrer Absicht des Beitretens gegenüber der Gründer – kann durch Gründungsrechte beauftragt werden, falls der oder die Gründer sein/ihr Einverständnis damit erklärt, beziehungsweise im Falle von mehreren Gründern diese mit ihren einstimmigen Beschlüssen die Entscheidung treffen, und die beizutretende Person die Beschlüsse der in der gegenwärtigen Gründungsurkunde stehenden Bestimmungen in einer Erklärung akzeptiert, bekundet.

1.8. Zugang zu den Stiftungsleistungen

(a) Die gemeinnützige Tätigkeit der Öffentlichen Stiftung ist öffentlich. Die Öffentliche Stiftung garantiert den freien Zugang zu den Dienstleistungen der Stiftung, in diesem Sinne allen ungarischen und ausländischen Privatpersonen, juristischen Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die/der im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Ziels der Öffentlichen Stiftung eine Unterstützung beantragt.

(b) Zu Lasten des Eigentums der Stiftung, im Zusammenhang mit der Durchführung der Ziele der Öffentlichen Stiftung können jener Privatperson, juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Eigentumsdienstleistungen zuerkannt werden, die/der durch das Kuratorium – entsprechend den Bedingungen der vorgelegten Gründungsurkunde – als Begünstigte/Begünstigter benannt wird.

(c) Die Öffentliche Stiftung kann ohne Ausschreibung eines Projektes bis zu 5% ihres Vermögens, höchstens aber bis zu einer Summe von 1.000 000 HUF (eine unmittelbare oder mittelbare) Unterstützung zu den in der Gründungsurkunde angegebenen Zwecken vergeben. Die Kosten zur Aufrechterhaltung und Betriebskosten der eigenen Institutionen werden nicht als Unterstützung obiger Zwecke eingestuft.

(d) Zu einer beschränkten Ausschreibung eines Projektes (oder zu einem nicht offenen Verfahren) kann es dann kommen, wenn

- dies durch ein Gesetz oder durch eine Regierungsverordnung ermöglicht wird und
- die Ausschreibung den genauen Zweck der Unterstützung beinhaltet, die Bedingungen der Ausschreibung und die detaillierte Abrechnungsreihenfolge enthalten sind.

(e) Die Öffentliche Stiftung darf Mitglieder des Kuratoriums, den/die Spender/in, die/den Freiwillige/n sowie die Verwandten der genannten Personen – mit Ausnahme der von jedermann in Anspruch zu nehmenden Dienstleistungen – in keinerlei gezielten Dienstleistungen zuteilwerden lassen.

1.9. Einschränkungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Öffentlichen Stiftung

Die Öffentliche Stiftung betreibt keinerlei politische Tätigkeit, die Organisation ist partei-unabhängig und gewährt Parteien keinerlei materielle Unterstützung.

1.10. Die Modifizierung der Gründungsurkunde

(a) Die Modifizierung der Gründungsurkunde ist als nichtig zu betrachten, wenn sie sich auf die Verringerung des Vermögens der Öffentlichen Stiftung richtet, oder – wenn ein Beitritt zur Öffentlichen Stiftung erfolgte – oder im Falle einer Auflösung der Öffentlichen Stiftung ohne Rechtsnachfolger die als Begünstigte/r benannte Person ausgetauscht wurde.

1.11. Die Interpretation der Gründungsurkunde

Die vorliegende Gründungsurkunde muss entsprechend den Zielen der Öffentlichen Stiftung interpretiert werden.

2. Das Vermögen der Öffentlichen Stiftung

2.1 Das Startvermögen der Öffentlichen Stiftung

2.1.1. Geldvermögen

- a) Das finanzielle Startvermögen der Vorgänger Stiftung, die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen hat als Gründerin aus dem Startkapital (registriertes Kapital) 6.000 000 HUF zur Verfügung gestellt und als Ergebnis der Teilung des Vermögens der Vorgänger Stiftung hat die Öffentliche Stiftung die sie betreffende finanzielle Vermögenssumme erhalten.
- b) Die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen hat die Summe des Startkapitals, d.h. 6.000 000 HUF, als zum Start benötigtes Vermögen zum Betrieb der Öffentlichen Stiftung - noch vor der Einreichung des Antrags auf Ausscheidung der Öffentlichen Stiftung - zur Verfügung gestellt auf eine Weise, dass diese Summe auf dem Treuhandkonto des Anwalts deponiert wurde.
- c) Das weitere Vermögen der Öffentlichen Stiftung (das im Rahmen der Vermögensteilung die sonstigen zu übertragenden Vermögenselemente bedeutet) wird mit dem Tag der Ausgründung kraft des Gesetzes 2,1 auf die Öffentliche Stiftung übertragen. Diese Vermögenselemente werden unverzüglich von der Vorgänger Stiftung, doch spätestens innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Registrierung in das Vermögen der Öffentlichen Stiftung übertragen.

2.1.2 Nicht monetäre Vermögenselemente

2.1.2.1. Immobilien, Liegenschaften

- (a) Als Ergebnis des im Zusammenhang mit der Ausgründung der Teilung des Vermögens der Vorgänger Stiftung wurde die unter der Nr. 11865/1verzeichnete in Győr Bácsai utca 55. befindliche Immobilie in den Besitz des Startvermögens der Öffentlichen Stiftung übertragen, falls die Vorgänger Stiftung das Eigentumsrecht bis zum Tag der Ausscheidung erworben hatte. Der Wert der Immobilie beträgt 550 000 000 HUF, d.h. fünfhundertfünfzig Millionen Forint.
- (b) Der Eigentumsbesitz der Immobilie wird laut des Bürgerlichen Gesetzbuches 3:45, § Absatz (1) und im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Ausscheidungsvertrags durch die Gründer mit dem Tag der Ausscheidung kraft des Gesetzes auf die Öffentliche Stiftung als Rechtsnachfolger übertragen.
- (c) Die Öffentliche Stiftung ist anhand der Rechtskraft des Beschlusses vom Tag der Gerichtsregistrierung der Ausscheidung und vom Tag der Eintragungsregistrierung binnen der gesetzten Frist rechtskräftig und initiiert damit die Eigentumsübertragung der Immobilie auf den neuen Eigentümer, auf die Öffentliche Stiftung.

2.2. Sonstiges Vermögen der Öffentlichen Stiftung

2.2.1 Das aus den Einnahmen der Öffentlichen Stiftung entstandene Vermögen ((Einnahmenüberschüsse)

2..2.1.1 Budgethilfe

(a) Die Öffentliche Stiftung erhält aufgrund des jederzeit geltenden Gesetzes über die öffentliche Bildung beziehungsweise anhand der Bestimmungen des Gesetzes über den Jahreshaushalt des Landes eine Budgethilfe.

(b) Die Öffentliche Stiftung erhält des Weiteren aufgrund des für sie normativen (richtungsweisenden), die mit dem verantwortlichen Ministerium für Bildung geschlossenen gültigen Vertrags zur Allgemeinbildung.

(c) Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Unterstützung ausländischer Schulen (ASchulG) (01.01. 2014) erhält die Öffentliche Stiftung vom deutschen Staat eine für den erworbenen Titel der „Auslandsschule“ gesicherte Budgethilfen.

2.2.1.2 Spenden vom Gründer

Die Gründer können der Öffentlichen Stiftung Spenden vergeben.

2.2.1.3. Spenden/Beiträgen durch Beitretende (Connectoren) beziehungsweise von sonstigen Personen

In- und ausländische natürliche und juristische Personen beziehungsweise Organisationen ohne Rechtsstatus können im Interesse der Erreichung ihrer Ziele der Öffentlichen Stiftung Spenden vergeben. Privatpersonen können einen bestimmten Teil ihrer Einkommenssteuer zugunsten der Öffentlichen Stiftung anbieten, falls die entsprechenden juristischen Regelungen bestehen.

2.2.2. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Öffentlichen Stiftung

(a) Die Öffentliche Stiftung kann im Interesse der Erreichung ihrer Ziele, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Zielen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Öffentliche Stiftung kann jedoch wirtschaftliche- und unternehmerische Tätigkeiten nur zwecks gemeinnütziger oder im Interesse zur Verwirklichung von in der Gründungsurkunde bestimmten sonstigen Zielen ausüben, ohne die Verwirklichung ihrer ursprünglichen Grundziele zu gefährden.

(b) Die Öffentliche Stiftung kann/darf die durch ihre unternehmerische Tätigkeit entstandenen Ergebnisse nicht aufteilen, diese können nur für die in der Gründungsurkunde bestimmten Tätigkeiten angewendet werden.

2.3. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Verwaltung und Nutzung von Eigentum, die Genehmigung des Jahresberichts

- (a) Die Öffentliche Stiftung muss ihr Vermögen entsprechend ihrer Ziele, nach den in der gegenwärtigen Gründungsurkunde bestimmten Weise verwalten und nutzen.
- (b) Für die Verwaltung und Nutzung des Vermögens hat das Kuratorium auf die in der Gründungsurkunde bestimmten Weise zu sorgen, durch die Sicherung des Betriebes der allgemeinbildenden Institution, durch Berücksichtigung der im Gesetz für nationale Allgemeinbildung angegebenen Betriebsbedingungen, nach der Akzeptanz des Jahreshaushaltsplans der Institution.
- (c) Die Öffentliche Stiftung erstellt aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften ihren Bericht, der durch einen Auditor authentifiziert wird und vom Aufsichtsrat begutachtet wird. Der Jahresbericht wird vom Aufsichtsrat gutgeheißen.
- (d) Die Annahme des Jahresabschlussberichts geschieht auf eine Weise, dass der vom Aufsichtsrat begutachtete Jahresbericht an einer vom Kuratorium einberufenen, beschlussfähigen Sitzung bei offener Abstimmung angenommen wird. Die Akzeptanz des Berichts erfolgt – entsprechend der Zahl der Mitglieder – durch eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Falls auch nach der zweiten Abstimmung eine erneute Stimmengleichheit entsteht, muss der Bericht als nicht akzeptiert betrachtet werden.
- (e) Die Öffentliche Stiftung ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Akzeptanz des Berichts einen gemeinnützigen Anhang zu erstellen, der zusammen mit dem Bericht angenommen werden muss, deponiert und bekannt gemacht werden muss. Sowohl in den Bericht als auch in den gemeinnützigen Anhang hat jeder das Recht einzusehen, beziehungsweise davon auf eigene Kosten eine Kopie machen zu lassen.
- (f) Der vom Kuratorium angenommene Bericht und der gemeinnützige Anhang müssen den Gründern zugeschickt werden.

2.4 Verwaltung der Öffentlichen Stiftung

- (a) In Laufe der Bewirtschaftung der Öffentlichen Stiftung müssen die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Aufrechterhaltung entstandenen Kosten und Einnahmen von den Betriebskosten der Öffentlichen Stiftung getrennt gehalten werden. Das Vermögen, das den Zielen der Stiftung dient, muss entsprechend der Entscheidung des Kuratoriums bei einem Finanzinstitut platziert werden.
- (b) Im Falle einer Spende in einer ausländischen Währung kann die Öffentliche Stiftung ein getrenntes Devisenkonto eröffnen.

2.5. Die Nutzung des Eigentums der Öffentlichen Stiftung

- (a) Die im Laufe der Bewirtschaftung der Stiftung erlangten Ergebnisse können nicht aufgeteilt werden, diese müssen für die in der vorliegenden Gründungsurkunde bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (b) Zur Erreichung der Ziele der Öffentlichen Stiftung muss das finanzielle Startvermögen und dessen Ertrag vom Kuratorium zur Finanzierung der Institution,

des Weiteren zur Finanzierung der zweckgebundenen Tätigkeiten – ohne Gefährdung der kontinuierlichen Versorgung der zweckgebundenen Aufgaben – verwendet werden.

3. AUSÜBUNG DER GRÜNDUNGSRECHTE

3.1. Beschlussfassung der Gründer

(a) Der Gründer erbringt seine Entscheidungen in Schriftform, die er dem Kuratorium und dem Aufsichtsrat und den sonstigen Interessenten bekannt gibt.

(b) Im Falle von mehreren Gründern werden die Gründungsrechte in den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die in der vorliegenden Gründungsurkunde festgelegten Gründungsrechte gemeinsam ausgeübt (in welchem Sinne zu den im Zusammenhang mit der Öffentlichen Stiftung verbundenen Gründungsrechte von den Gründern je einzeln erbrachte Beschlüsse, d.h. einstimmige Beschlüsse, gleichen Inhalts notwendig sind).

(c) Die Gründungsentscheidung wird vom Kuratorium initiiert durch das Verschicken des schriftlichen Entwurfs an die Gründer. Den Gründern müssen von der Entgegennahme des Entwurfs mindestens 30 Tage zur Verfügung stehen, dass sie ihre Beschlüsse dem Kuratorium zuschicken.

(d) Falls ein Gründer ohne Rechtsnachfolger blieb, oder aus sonstigen Ursachen die Gründungsrechte nicht ausübt, werden die Gründungsrechte des ausgeschiedenen Gründers gemeinsam von den anderen Gründern ausgeübt. Beim Ausscheiden aller Gründer werden die Gründungsrechte vom Kuratorium ausgeübt.

(e) Falls ein Organ der Öffentlichen Stiftung zur Ausübung der Gründungsrechte berechtigt ist, kann/darf die autorisierte Stelle die Gründungsrechte im Zusammenhang mit den eigenen Mitgliedern und dem/der Leiter/in sowie gegenüber den zur Kontrolle beauftragen Personen, nicht ausüben.

(f) Falls es von den oben Genannten oder durch das BGB berechnigte Stellen zur Ausübung der Gründungsrechte keine gibt, werden diese Rechte vom Registergericht ausgeübt.

3.2 Entscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gründer fallen

(a) Die Akzeptanz, die Modifizierung der Gründungsurkunde,

(b) Die Bestimmung der Kuratoriumsmitglieder,

(c) Die Ernennung des/der Vorsitzenden, des/der Vizevorsitzenden des Kuratoriums aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder,

(d) Die Ernennung des Aufsichtsrates, der Widerruf der Ernennung,

(e) Die Ernennung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates von den Mitgliedern der Kommission, der Widerruf der Ernennung,

(f) Der Widerruf, das Abwählen des Kuratoriums,

- (g) Der Widerruf eines Mitglieds des Kuratoriums vor Ablauf des Mandats des Kuratoriums im Falle einer unmittelbaren Gefährdung der Ziele der Öffentlichen Stiftung,
- (h) Der Beschluss über die Vereinigung, der Auflösung der Öffentlichen Stiftung,

Aufgrund der Bestimmungen der vorliegenden Gründungsurkunde werden von den Gründern bestimmte Gründungsrechte in den Zuständigkeitsbereich des Kuratoriums verwiesen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums ist verpflichtet, ein Verzeichnis/Register über die Beschlüsse, Entscheidungen der Gründer zu führen (Beschluss-Buch der Gründungsbeschlüsse), aus welchem der Inhalt, der Zeitpunkt und der Wirkungsbereich, beziehungsweise die Proportion der Befürworter und Gegner der Beschlüsse beziehungsweise auch ihre Person festzustellen ist. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums hat die Gründungsbeschlüsse innerhalb von 15 Tagen vom Tag ihrer Entstehung – auf eine nachweisbare Weise - den betroffenen Personen mitzuteilen, beziehungsweise diese auf der eigenen oder auf der Homepage der Institution zu veröffentlichen.

3.3. Entscheidungsfindung im Falle eines einzigen Gründers

(a) Im Falle eines einzigen Gründers ist der Gründer vor der Beschlussfassung verpflichtet – ausgenommen die Entscheidungen betreffs personeller Fragen – im Interesse des Kennenlernens der schriftlichen Meinungen der berechtigten Stellen und Personen (des Aufsichtsrates des Kuratoriums, des Weiteren den berechtigten Personen der Vertretung der Öffentlichen Stiftung und die über das Kassenkonto verfügenden Personen, zusammen: die **Verantwortlichen Personen**) kennenzulernen, Die Ausübung des Rechts zur Meinung geschieht immer in Schriftform. Die schriftlichen Meinungen sind öffentlich, jeder kann diese einsehen beziehungsweise auf eigene Kosten auch eine Kopie davon anfertigen.

(b) Die Art und Weise der Ausübung des Meinungsrechts ist folgende:

(c) Der Aufsichtsrat, des Weiteren die Verantwortlichen Personen sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Entgegennehmen des Entwurfs der Gründungsentscheidungen in Form eines Einschreibebriefs, in elektronischer Form oder per Fax ihre Meinung mitzuteilen.

(d) Der Aufsichtsrat, des Weiteren das Kuratorium haben nach Bedarf bei der Entgegennahme der Entwürfe der Gründungsentscheidungen, doch jährlich mindestens zweimal zum Ziel der Begutachtung der Gründungsbeschlüsse eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates beziehungsweise die des Kuratoriums sind öffentlich.

3.4. Die Öffentlichkeit der Gründungsbeschlüsse

Die Gründungsbeschlüsse sind öffentlich, in diese kann jedermann einsehen, beziehungsweise jedem ist erlaubt, auf eigene Kosten davon eine Kopie anzufertigen.

3.5 Weitere Verordnungen im Zusammenhang mit den Gründern

Die Gründungsbeschlüsse sowie die Verpflichtungen können vom Gründer, von den Gründern übertragen werden, wenn der in der Gründungsurkunde beschlossene Vermögensanteil geleistet wurde.

4. DIE ORGANE DER ÖFFENTLICHEN STIFTUNG

4.1 Das Kuratorium der Öffentlichen Stiftung

(a) Das Kuratorium der Öffentlichen Stiftung ist ein Exekutivorgan. Die Mitglieder des Kuratoriums sind leitende Angestellte.

(b) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, entsprechend den Interessen der Öffentlichen Stiftung ihren Aufgaben in der Geschäftsführung nachzukommen. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Funktionsfähigkeit des Kuratoriums aufrecht zu erhalten und im Falle einer drohenden Insolvenz, die Interessen der Gläubiger vor Augen haltend die notwendigen Maßnahmen zu treffen beziehungsweise diese zu veranlassen.

(c) Das Kuratorium muss die im Laufe seiner geschäftsführenden Tätigkeit - der laut der Regelung des BGB für die durch Vertragsbruch verursachten Schäden - gegenüber der Öffentlichen Stiftung haften.

(d) Das Mitglied des Kuratoriums hat seine Aufgaben persönlich durchzuführen.

4.1.1 Die Entstehung der Mitgliedschaft des Kuratoriums

(a) Der/die Vorsitzende, der/die Vizevorsitzende und die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Gründern ernannt und beauftragt. Der Auftrag gilt auf eine bestimmte Zeit für 5 Jahre.

(b) Der Auftrag zur Mitgliedschaft im Kuratorium entsteht durch die Annahme des Auftrags durch die Person selbst.

4.1.2 Regeln zu den Bedingungen und der Inkompatibilität in Bezug auf die Mitgliedschaft im Kuratorium

(a) Mitglied des Kuratoriums ist eine erwachsene Person, deren Handlungsfähigkeit zur Verrichtung ihrer Tätigkeit im Kuratorium in keiner Weise beeinträchtigt und eingeschränkt ist.

(b) Es kann eine Person nicht Mitglied des Kuratoriums sein, der/die wegen Verübung einer Straftat rechtmäßig auf Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Person von den nachhaltigen Folgen ihrer Vorbestrafung nicht befreit wurde.

(c) Es kann eine Person nicht Mitglied des Kuratoriums sein, die von ihrem Beruf rechtlich ausgeschlossen wurde, des Weiteren die Person, die von der Ausübung ihres Berufs durch ein Gerichtsurteil verboten wurde und während des Verbots die im Urteil angegebene Tätigkeit mit ihrer Tätigkeit im Kuratorium in irgendeiner Weise in Zusammenhang steht.

(d) In dem ein Verbot aussprechenden Beschluss kann eine Person für eine bestimmte Zeit nicht Mitglied des Kuratoriums sein, die von der Tätigkeit als Amtsträger ausgeschlossen wurde.

(e) Drei Jahre nach der Auflösung einer gemeinnützigen Organisation kann eine Person nicht Mitglied eines Kuratoriums sein, der/die früher Amtsträger einer gemeinnützigen Organisation war, vor deren Auflösung mindestens zwei Jahre lang,

- die ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wurde, so dass er/sie ihre beim staatlichen Steuer- und Zollamt registrierten Steuer- und Zollrückstände nicht beglichen hat,

- eine Person, der gegenüber die Steuer- und Zollbehörde erhebliche Steuerschulden aufgedeckt hat

- eine Person, der gegenüber die Steuer- und Zollbehörde Maßnahmen der Geschäftsschließung oder eine Geschäftsschließung ersetzende Geldstrafe verordnet hat,

- eine Person, deren Steuernummer die staatliche Steuer- und Zollbehörde im Sinne des Gesetzes über die Steuerregelung eingestellt hatte beziehungsweise gestrichen hatte.

(f) Es kann eine Person nicht Mitglied des Kuratoriums werden, der/die Begünstigte des Kuratoriums ist/war oder deren/dessen naher Verwandter diese Person ist.

(g) Der Gründer und die mit dem Gründer nah Verwandten können nicht Mitglieder des Kuratoriums werden.

(h) Das Mitglied des Kuratoriums beziehungsweise die dazu vorgesehene Person ist verpflichtet, alle betroffenen gemeinnützigen Organisationen im Voraus darüber zu informieren, dass sie/er eine gleiche Tätigkeit bei einer anderen gemeinnützigen, öffentlichen Organisation inne hat.

4.1.3. Die Mitglieder des Kuratoriums

(a) Das Kuratorium besteht aus 8 (acht) natürlichen Personen.

(b) Mindestens zwei der Mitglieder muss über eine ständige Wohnanschrift innerhalb des Landes verfügen.

4.1.3.1 Der Vorsitzende des Kuratoriums

Lőre Péter

Wohnsitz: Ungarn, 9030 Győr, Csíkostői utca 1/M.

4.1.3.2 Vizevorsitzende des Kuratoriums

Dr. Gutai Hajnalka

Wohnsitz: Ungarn, 7728 Somberek, Kossuth Lajos utca 210.

Putz Csaba

Wohnsitz: 9026 Győr, Szent-Györgyi Albert utca 5.

4.1.3.3. Die Mitglieder des Kuratoriums

Dr. Csörgits Lajos

Wohnsitz: 9026 Győr Rozmaring utca 49/A.

Hrovatin Zsolt

Wohnsitz: Ungarn 1094 Budapest, Páva utca 19. 2/4.

Thomas Mayer

Wohnsitz: D- 81375 München, Toemlingerstrasse 15/a

Katja Dormann

Wohnsitz: 1022 Budapest, Hermann Ottó u. 33.

Banuta Janka

Wohnsitz: 1143 Budapest, Szobránc utca 20. III. em. 7.a.

Der Vorsitzende des Kuratoriums, die Vizevorsitzenden und die Mitglieder verrichten ihre Arbeit ohne finanzielle Gegenleistung.

4.1.4. Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium

(a)Die Mitgliedschaft im Kuratorium wird beendet

- mit dem Ende der Amtszeit,
- mit dem Tod des Kuratoriumsmitglieds
- durch den Rücktritt des Kuratoriumsmitglieds
- mit der Rücknahme der Ernennung des Kuratoriums

-mit dem Widerruf des Kuratoriumsmitglieds aufgrund der im BGB geregelten Fällen durch die Gründer

-mit der Auflösung der Öffentlichen Stiftung

-mit der Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Kuratoriumsmitglieds zur Verrichtung seiner Tätigkeiten im Kuratorium

-eine Ursache des Ausschlusses oder Interessenkonflikts gegenüber dem Kuratoriumsmitglied.

(b) Das Mitglied des Kuratoriums kann jederzeit – ohne dies begründen zu müssen – von ihrem/seinen Auftrag mit einer an die Gründer gerichteten schriftlichen Erklärung zurücktreten.

(c) Falls die Funktionstüchtigkeit der Öffentlichen Stiftung dies notwendig macht, wird der Rücktritt mit der Auswahl oder der Ernennung des neuen designierten Mitglieds oder des neuen designierten Vorsitzenden wirksam, doch spätestens 60 Tage nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

4.1.5. Der Aufgaben- und Wirkungsbereich des Kuratoriums

(a) Zum Aufgaben- und Wirkungsbereich des Kuratoriums gehört auch Entscheidungen zu treffen, die im Zusammenhang mit der Leitung der Öffentlichen Stiftung stehen, die jedoch nicht in den Aufgaben- und Wirkungsbereich von Stiftungsorganen gehören.

(b) Das Kuratorium ist besonders in folgenden bestimmten Aufgaben- und Wirkungsbereichen berechtigt und verpflichtet, Entscheidungen zu treffen, beziehungsweise zu verfahren.

(c) In Bezug auf das von der Stiftung aufrecht gehaltenen Instituts (im Weiteren: **Institut**) trifft das Kuratorium Entscheidungen

-im Interesse der Verwirklichung der Stiftungsziele über die Nutzung des Vermögens

-über die Errichtung neuer allgemeinbildender oder sonstiger Institute

-über die Befugnisse in der Bewirtschaftung

-über eine Umstrukturierung

-über deren Abschaffung, Aufhebung

-über die Modifizierung des Tätigkeitsbereiches

-über die Übertragung der Trägerrechte

-über die Bestimmung des Namens

-über die Art und Weise der Anmeldung in den Kindergarten, in die Grundschule, an das Gymnasium, über das Datum der Aufnahme, und über die Bestimmung der Öffnungszeiten des Instituts

-über die Veröffentlichung der wichtigsten Angaben bezüglich der Bewirtschaftung und Funktion des Instituts

-über die Annahme der Endabrechnung des Instituts.

(d) Des Weiteren bestimmt das Kuratorium

das Budget des Instituts

die Regeln der Festlegung der möglichen Erstattungs- und Schulgebühren

über die Bedingungen der Begünstigungen auf sozialer Basis

die Zahl der im gegebenen Jahr zugelassenen Kindergartengruppen, im gegebenen Schuljahr die Zahl der aufgenommenen Schülergruppen, die Zahl der im Schülerwohnheim zugelassenen Gruppen.

(e) Das Kuratorium hat das Recht, am Institut Kontrolle auszuüben über

die Bewirtschaftung,

die Legalität der Funktionierung und Effizienz des Instituts,

den Erfolg, die Effizienz der fachlichen Arbeit,

die Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes,

die Maßnahmen im Interesse der Unfallverhütung von Schülern und Kindern.

Das Kuratorium hat die Kinder- und Schülerunfälle dem zuständigen Regierungsamt zu melden.

(f) Das Kuratorium übt im Rahmen der auf das Kuratorium bezogenen einschränkenden Rechtsvorschriften über die Arbeitgeberrechte des/der Leiter/Leiterin des Instituts hinsichtlich der Ernennung, der Anstellung, des Widerrufs, der Beendigung des Rechtsverhältnisses sowie hinsichtlich der zur Verantwortungsziehung Kontrolle aus.

(g) Das Kuratorium übt Kontrolle über die Geschäftsordnung sowie über das pädagogische und kulturelle Programm des Instituts und die Hausordnung aus. Zur Geltendmachung der Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Richtlinien der Hausordnung des Instituts, von welchen auf den Institutsträger mehrfache

Verpflichtungen fallen, ist das Einverständnis, die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

(h) Das Kuratorium bewertet die Durchführung der im pädagogischen Programm des Instituts bestimmten Aufgaben, die Effizienz der pädagogisch-fachlichen Arbeit.

(i) Das Kuratorium hat die Verteilung der Unterrichtsfächer und des Weiterbildungsprogramms zu billigen.

(j) Im Zusammenhang mit der Funktion, dem Betrieb der Öffentlichen Stiftung fallen folgende Aufgaben auf das Kuratorium zu:

-Entscheidungsfällung bezüglich der Vermögensverwaltung und Vermögensnutzung entsprechend der Verfügungen der Gründungsurkunde

-Annahme des Jahresarbeitsplans der Öffentlichen Stiftung, des Wirtschaftsplans und der Bilanz, den Jahresabschlussbericht und den Gemeinnützigen Anhang und entscheidet über deren Billigung, der Jahresbericht und der gemeinnützige Anhang werden nach der Rechtsvorschrift deponiert beziehungsweise auf der Homepage der Öffentlichen Stiftung veröffentlicht, falls die Öffentliche Stiftung über eine eigenständige Homepage verfügt,

-Entscheidung über die Annahme der Beitretenden und sonstiger Spenden, falls der/die Beitretende sich über seine Absicht äußert, Gründungsrechte auszuüben, muss in diesem Kreis den Gründern eine Unterbreitung vorgelegt werden und das Kuratorium hat sich um die Entscheidungsfällung zu kümmern,

-falls es zum Betrieb oder hinsichtlich der Rechtsvorschriften notwendig ist, wird die Geschäftsordnung und weitere interne Regelungen der Öffentlichen Stiftung angenommen, die bei Bedarf vom Kuratorium modifiziert werden können,

-zur Kontrolle der Finanzen und der Buchhaltung wird vom Kuratorium ein/eine Wirtschaftsprüfer/in beauftragt,

-die wichtigsten Angaben, die Gründungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Öffentlichen Stiftung, beziehungsweise die über die Kuratoriumssitzungen erstellten Protokolle werden im Rahmen der bezüglichen Rechtsvorschriften veröffentlicht,

-die Modifizierung der Gründungsurkunde der Öffentlichen Stiftung (die mit der Modifizierung abgefasste Textvorlage) wird in gewohnter Weise vor Ort veröffentlicht,

-das Kuratorium erstattet den Gründern jährlich Bericht über den Betrieb, das Funktionieren der Öffentlichen Stiftung,

-das Kuratorium übt das Arbeitgeberrecht gegenüber den ArbeitnehmerInnen der Öffentlichen Stiftung hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsverhältnissen und in Hinblick auf die finanzielle Haftung aus.

(k) In den von den Gründern in den Wirkungsbereich des Kuratoriums verwiesenen Fragen der Gründerrechte entscheidet das Kuratorium.

-über die Modifizierung der Gründungsurkunde: (i) Sitz der Öffentlichen Stiftung, (ii) Voraussetzungen des Beitritts in die Stiftung, (iii) Zugang zu den Dienstleistungen der Stiftung, (iv) die Öffentlichkeit der Sitzungen und Entscheidungen der Stiftung, (v) die Ordnung der Einberufung der Sitzungen, (vi) die Art und Weise der Beschlussfassung, (vii) die Art und Weise der Verkündung des Sitzungsablaufs, (viii) die Inkompatibilität, (ix) die Art und Weise der Billigung des Jahresabschlussberichts, sowie (x) im Zusammenhang mit der wegen den Veränderungen der Rechtsvorschriften notwendigen Modifizierung der Gründungsurkunde,

-über die Billigung des Jahresabschlussberichts.

(l) Der /die Gründer beauftragen das Kuratorium, dass es zur Durchführung dieser Aufgaben ein Sekretariat ins Leben ruft und Angestellte einsetzt. Die Aufgaben des Sekretariats werden vom Kuratorium bestimmt.

4.1.6 Die Tätigkeit des Kuratoriums

4.1.6.1. Die Sitzung des Kuratoriums

(a) Das Kuratorium ist verpflichtet, nach Bedarf, doch jährlich mindestens zweimal eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich.

(b) Das Kuratorium ist dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss die Sitzung mit einer unveränderten Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen neu einberufen werden. Bei erneuter Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende den Gründern den Vorschlag unterbreiten, die Berufung des Kuratoriums zu widerrufen bzw. einzelne Mitglieder/Innen abzuwählen.

(c) Die Sitzungen des Stiftungsrates hat die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung /der die Vizevorsitzende einzuberufen.

(d) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann die Einberufung der Stiftungsratssitzung mit Angabe des Ziels und des Grundes beantragen. Im Fall eines solchen Antrags ist die/der Vorsitzende des Kuratoriums verpflichtet, binnen acht Tagen nach Eingang des Antrags zum Einberufen der Sitzung zu sorgen. Wenn die/der Vorsitzende des Kuratoriums dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Sitzung auch vom Antragssteller einberufen werden.

(e) Zur Kuratoriumssitzung müssen den Mitgliedern des Kuratoriums schriftliche Einladungen verschickt werden, so, dass alle Mitglieder diese Einladung – zusammen mit den zur Entscheidungsfällung notwendigen Unterlagen – mindestens 8 Tage vor der Sitzung entgegennehmen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Kuratoriumssitzung müssen auf der eigenen Homepage des Kuratoriums

beziehungsweise auf der Homepage des von der Stiftung getragenen Instituts drei (3) Tage vor der Kuratoriumssitzung veröffentlicht werden.

(f) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der/die Leiter/in der von der Öffentlichen Stiftung getragenen Bildungseinrichtung müssen mit Beratungsrecht zur Kuratoriumssitzung eingeladen werden.

(g) Die Entscheidungen des Stiftungsrates werden mit einer der Anzahl der anwesenden Mitglieder entsprechenden einfachen Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Sofern auch bei der zweiten Abstimmung eine Stimmgleichheit entsteht, so ist die Beschlussvorlage als nicht angenommen zu betrachten.

(h) An der Beschlussfassung des Stiftungsrates ist die Teilnahme jenes Kuratoriumsmitgliedes untersagt,
- der/die durch den Beschluss der Verpflichtung oder Verantwortung enthoben wird,
- der/die zu einem sonstigen Vorteil gelangt, beziehungsweise in dem beschließenden Rechtsgeschäft eigene Interessen hat
- hinsichtlich des oben Genannten gilt die im Rahmen der zweckgebundenen Zuwendungen der Gemeinnützigen Stiftung von allen ohne Einschränkung beantragbare nicht finanzielle Dienstleistung nicht als Vorteil. (anders formuliert: Die von der Stiftung gewährten zweckgebundenen Zuwendungen sind jedem zugänglich)

(i) Von den Kuratoriumssitzungen müssen Protokolle erstellt werden, die den genauen Ort, die Zeit, die Liste der Anwesenden, die zu den Beschlussentwürfen gegebenen Meinungen, Beiträge der Anwesenden, die wichtigsten Ereignisse, Erklärungen, den Inhalt der Entscheidungen des Kuratoriums, deren Zeitpunkt, Wirkung beziehungsweise die Proportion der Befürworter und Gegner der Entscheidungen und deren Person, enthalten. Die Protokolle müssen durchnummeriert und abgeheftet unter den Dokumenten der Öffentlichen Stiftung aufbewahrt werden. Die Protokolle sind öffentlich, jeder darf sie einsehen, auf eigene Kosten auch Kopien anfertigen.

(j) Der Vorsitzende des Kuratoriums teilt die in der Sitzung des Kuratoriums gefassten Beschlüsse binnen 15 Tage nach ihrer Fassung schriftlich – auf nachweisbare Weise – allen Betroffenen mit, diese werden auf der Homepage der Öffentlichen Stiftung veröffentlicht.

(k) Die von der Öffentlichen Stiftung zweckgebundenen Zuwendungen sind für jedermann einzusehen.

(l) In die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung entstandenen Schriftstücke kann am Sitz der Stiftung, in einem mit dem Sekretär des Kuratoriums im Voraus vereinbarten Zeitpunkt jeder Einsicht nehmen und auf eigene Kosten von den Schriftstücken Kopien anfertigen. Die Einsicht in die Schriftstücke kann per Post oder auf kurzem Wege, telefonisch, schriftlich, per Telefax oder auch per E-Mail beantragt werden.

4.1.6.2 Kuratoriumssitzung durch Übertragung mithilfe von Telekommunikationsmitteln

(a) Die Kuratoriumssitzung kann/darf statt persönlicher Teilnahme auf dem Wege der elektronischen Kommunikation gehalten werden. Zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Personen stehen die technischen Mittel der Stimm- und Bildübertragung zur Verfügung beziehungsweise es können auch ausschließlich durch das Übertragen der Stimme sowie zur kontinuierlichen Kontakthaltung während der Sitzung die elektronischen Mittel und Möglichkeiten der Telekommunikation in Anspruch genommen werden. Für die Regeln der mithilfe elektronischen Mittel der Telekommunikation gehaltenen Sitzung des Kuratoriums sind die in folgenden Unterkapiteln festgelegten Veränderungen richtungsweisend.

(b) Im Falle der Durchführung der Kuratoriumssitzung mithilfe elektronischer Geräte und Mittel der Telekommunikation können nur solche Mittel der elektronischen Telekommunikation eingesetzt werden – Videotelefon, internetbasierte Übertragung von Bild und Ton/Stimme bzw. die die Identifizierung der Person garantierende Übertragung der Stimme, des Weiteren können die durch die Gemeinnützige Stiftung bewilligte Software oder sonstige Mittel eingesetzt werden – die die Identifizierung der an der Sitzung teilnehmenden Personen ermöglichen sowie gleichzeitig auch eine unter den TeilnehmerInnen der Sitzung laufende sofortige und störungsfreie Kommunikation gewährleisten können.

(c) Im Falle der Durchführung der Kuratoriumssitzung mithilfe elektronischer Geräte und Mittel der Telekommunikation muss in dem Einladungstext an die Mitglieder des Kuratoriums bzw. an die ständig eingeladenen Personen ausdrücklich die Aufmerksamkeit aller Eingeladenen auf die veränderten Umstände gelenkt werden. Die Eingeladenen müssen über die notwendigen Informationen zur Durchführung einer reibungslosen Teilnahme an der Sitzung sowie insbesondere über die zum Abhalten der Sitzung eingesetzten notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten und -flächen in Kenntnis gesetzt werden. In der Einladung muss auch eindeutig festgehalten werden, mithilfe welcher elektronischen Mittel die Teilnehmenden sich der Sitzung im genau angegebenen Zeitpunkt anschließen können. Die Adressierten müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Kuratoriums ihre elektronisch erreichbare Adresse und ihre sonstigen Identifikationen zwecks der Datenabgleichung schriftlich anzugeben haben.

(d) Falls die Mitglieder des Kuratoriums an der Kuratoriumssitzung persönlich teilzunehmen gedenken, so müssen sie ihre Absicht spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung der Gemeinnützigen Stiftung bekannt geben. Jene Kuratoriumsmitglieder, die diese ihre Absicht der Gemeinnützigen Stiftung innerhalb des angegebenen Termins nicht mitteilen, signalisieren damit, dass sie an der Sitzung durch Inanspruchnahme elektronischer Telekommunikationsmittel teilnehmen werden. Falls ein Kuratoriumsmitglied innerhalb der angegebenen Frist an einer persönlichen Teilnahme an der Sitzung festhält, muss der Vorsitzende des Kuratoriums – bzw. im Falle seiner Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden, bei der Verhinderung der beiden eine von ihnen genannte Person aus dem Kuratorium - binnen 14 Tagen die Kuratoriumssitzung erneut einberufen. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, wenn die Kuratoriumssitzung mit persönlicher Teilnahme aufgrund äußerer Umstände oder wegen einer unaufschiebbaren Entscheidungsfindung des Kuratoriums nicht stattfinden kann.

(e) Der Vorsitzende des Kuratoriums – bzw. im Falle seiner Verhinderung eine/einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der beiden muss ein von ihnen genanntes Kuratoriumsmitglied – die Sitzung und den Sitzungsverlauf leiten und beaufsichtigen. Zur Identifizierung der Mitglieder und zur Beglaubigung ihrer Anwesenheit kommt es zu Beginn der Sitzung mithilfe der elektronischen Stimm- und Bildübertragung oder auf eine wahrnehmbare Weise der Kontakthaltung durch Ton/ Stimme durch die Abgleichung der persönlichen Wahrnehmung der Teilnehmenden bzw. durch das vorher vereinbarte persönliche und elektronische Ablesen der Identifikationsdaten der Teilnehmenden, sowie durch das Vorzeigen ihrer Urkunden. Das Ergebnis der gegenseitigen Personenidentifikation muss im Protokoll ausdrücklich festgehalten werden.

(f) Die Abwicklung der Kuratoriumssitzung durch Übertragung mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel kann ausschließlich in dem Fall stattfinden, wenn für alle Teilnehmenden die Kontaktaufnahme und deren Aufrechterhaltung während der ganzen Sitzung garantiert ist und auch die Möglichkeit gegeben ist, diese bei der Besprechung der einzelnen Tagesordnungspunkte und der Erörterung der Diskussionsbeiträge aufrechtzuerhalten. Für das Ersetzen der persönlichen Teilnahme durch Telekommunikationsmittel muss auf eine Weise gesorgt werden, dass die Teilnehmenden dadurch keinen Nachteil erleiden und an der Arbeit der Sitzung voll teilnehmen können.

(g) Im Falle der Abwicklung der Kuratoriumssitzung durch das Einsetzen elektronischer Kommunikationsmittel ist das Kuratorium dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder durch ihre persönliche Anwesenheit, durch Bild- oder Tonaufnahme bzw. ausschließlich durch Stimm- und Bildaufnahme mittels elektronischer Kommunikationsmittel auf identifizierbare Weise eine kontinuierliche Kontakthaltung sichernd am Verlauf der Kuratoriumssitzung eingeschaltet ist. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit muss die Sitzung innerhalb von 14 Tagen mit unveränderter Tagesordnung erneut einberufen werden. Bei einer wiederholten Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende den Schulträgern den Vorschlag zum Widerruf des Kuratoriums bzw. einiger seiner Mitglieder unterbreiten.

(h) Als Voraussetzung der Entscheidungsfindung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel ist es notwendig, allen Mitgliedern die technischen Voraussetzungen einer kontinuierlichen, zeitgleichen, reibungslosen und störungsfreien Kontakthaltung zu sichern. Die Überprüfung der Kontakthaltung ist Aufgabe des jeweiligen Leiters, der Leiterin der Sitzung. Der/die die Sitzung leitende Vorsitzende hat sich vor jedem Tagesordnungspunkt zu vergewissern, ob jedes Kuratoriumsmitglied mithilfe der eine persönliche Anwesenheit ersetzenden technischen Telekommunikationsmittel die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten relevanten und damit verbundenen Stellungnahmen, die vorgetragenen Argumente kennenlernte. Der/die Leiter/In der Sitzung ruft die Stimmberechtigten auf identifizierbare Weise einzeln auf, ihre Stimme abzugeben auf eine Weise, dass anhand der von der Sitzung kontinuierlich, im ganzen Verlauf der Sitzung angefertigten Stimm- und Bild- und Tonaufnahmen, der gesamte Verlauf der Entscheidungsfindung genau im Protokoll festgehalten werden kann.

(i) Die Entscheidungen des Kuratoriums werden entsprechend der Zahl der anwesenden Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Abstimmung getroffen. Die offene Abstimmung wird auf Aufruf des/der leitenden Vorsitzenden nach der Freigabe des Beschlusses zur Abstimmung, mündlich vorgetragen bekannt gegeben. Im Falle der Verfügbarkeit einer Computeranwendung für die automatische Durchführung der Abstimmung und die Bestimmung des Ergebnisses kann der Vorsitzende anordnen, dass diese während der Abstimmung verwendet wird, was der Verpflichtung der mündlichen Abstimmung entspricht. An der mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel durchgeführten Stiftungsratssitzung wird die Auszählung der Stimmen von einer/m Stimmenauszähler/In durchgeführt, der/die zu Beginn der Sitzung für diese Aufgabe durch einen einfachen Beschluss einer Stimmenmehrheit aufgrund des Vorschlags des leitenden Vorsitzenden von den Anwesenden gewählt wurde. Der/die Stimmenauszähler/In kontrolliert und summiert die mithilfe der elektronischen Stimmübertragung bzw. mithilfe der Bild- und Stimmübertragung abgegebenen Stimmen, schließlich stellt er/sie das Ergebnis fest und teilt es den Teilnehmenden der Sitzung mit. Im Falle einer Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Falls auch im zweiten Fall eine erneute Stimmgleichheit entsteht, muss der Beschlussvorschlag als nicht angenommen betrachtet werden.

(j) Die Aufnahme des Protokolls einer mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel abgehaltenen Sitzung geschieht durch kontinuierliche Tonaufnahmen bzw. durch die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen sowie durch die Verschriftung dieser auf eine Weise, dass das an der Sitzung Verlautbarte und die gefassten Beschlüsse auf eine beglaubigte Weise auch nachträglich kontrolliert werden können. Für das Erstellen des schriftlichen Protokolls der mit einem elektronischen Datenträger aufgezeichneten Sitzung durch einen/eine Protokollführer/In und die Beglaubigten sorgen die Mitglieder des Kuratoriums bei der Eröffnung der Sitzung mit einem von den Anwesenden gewählte/n Mitglied des Kuratoriums durch einen Beschluss der einfachen Stimmenmehrheit auf Vorschlag des leitenden Vorsitzenden.

(k) Auch im Falle der Übertragung der Kuratoriumssitzung durch elektronische Telekommunikationsmittel muss die Forderung der Gültigkeit der Öffentlichkeit gesichert werden, indem die Gemeinnützige Stiftung auf ihrer eigenen Homepage bzw. auf der Homepage ihres Instituts drei Tage vor dem Tag der Sitzung den Aufruf zu dieser Sitzung bekannt geben muss. Bei einer Garantie der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und bei der Entrichtung der entstehenden Kosten kann jeder in das Protokoll der Sitzung und in das Buch mit den Beschlüssen Einsicht gewinnen und es besteht auch die Möglichkeit, davon eine Kopie, einen Abzug anzufertigen. Eine Ausnahme bilden jene Tagesordnungspunkte, die eine geschlossene Sitzung erfordern und über deren Verhandlungen das von der Sitzung erstellte Protokoll nicht öffentlich ist.

(l) Die für die Abwicklung der Sitzung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel auftauchenden Kosten werden aufgrund einer vorangehenden Vereinbarung zwischen der Gemeinnützigen Stiftung und den Mitgliedern gemeinsam getragen, die notwendigen technischen Mittel werden mit gemeinsamer Kraft gesichert. Die Bereitstellung eines die zweisprachig ungarisch und deutsch verlaufende Sitzung unterstützenden Dolmetscherdienstes, für

sein/ihr Zuschalten in die elektronischen Kommunikationsmittel für den Verlauf der Sitzung ist Aufgabe der Gemeinnützigen Stiftung.

(m) Der an einer nicht ordnungsgemäß einberufenen oder abgehaltenen Sitzung gebilligte und aus diesem Grunde ungültige Beschluss wird nach dem Zeitpunkt seiner Annahme mit rückwirkender Gültigkeit geltend, wenn der Beschluss 30 Tage nach der Sitzung von allen Mitgliedern einheitlich als gültig anerkannt wird.

4.1.6.3. Entscheidungsfindung ohne Abhalten der Sitzung – schriftliche Entscheidungsfindung

(a) In begründeten Fällen kann auf Initiative des Kuratoriumsvorsitzenden -bzw. bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung ist auch ein Mitglied des Kuratoriums berechtigt, statt einer Kuratoriumssitzung eine Entscheidungsfindung auf dem Wege der Fernabstimmung zu treffen. Zu berücksichtigen sind dabei die Regeln zur Vorgehensweise des Kuratoriums, die als Veränderungen in den folgenden Unterkapiteln bei der Entscheidungsfindung ohne Abhalten einer Sitzung zusammengefasst sind.

(b) Die Entscheidungsfindung durch Fernabstimmung muss auf folgende Weise initiiert werden: der Beschlusssentwurf muss allen Mitgliedern des Kuratoriums an ihre elektronische Mailadresse auf nachweisbare Weise zugeschickt werden so, dass bei der Aushändigung des Beschlusssentwurfes gleichzeitig auch die Begründung des Vorgehens der schriftlichen Entscheidungsfindung angegeben werden muss. Des Weiteren sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums auch darüber in Kenntnis zu setzen, wie der Verlauf der Fernabstimmung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel erfolgen wird. Diese Bekanntgabe muss insbesondere Informationen zum Verlauf und den Modus der Stimmabgabe, bezüglich der Abgabefrist sowie die notwendigen Informationen bezüglich des Gegenstands der Entscheidung detailliert enthalten. Der Beschlusssentwurf muss an die Adressierten zeitlich so gesendet werden, dass zwischen dem Tag der Aushändigung des Entwurfs bis zum angegebenen Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens acht Tage bleiben.

(c) Falls ein Mitglied des Kuratoriums zur Entscheidungsfindung eine Sitzung des Kuratoriums mit persönlicher Teilnahme wünscht oder beantragt, muss er/sie seine/ihre diesbezügliche Absicht spätestens 5 Tage vor dem angegebenen Tag der Stimmabgabe der Gemeinnützigen Stiftung mitteilen. Jene Mitglieder des Kuratoriums, die innerhalb des angegebenen Termins der Gemeinnützigen Stiftung keine diesbezügliche Absicht mitteilen, erklären damit, dass sie mit einer Entscheidungsfindung ohne persönliche Teilnahme an einer Sitzung einverstanden sind. Falls innerhalb der angegebenen Frist eines der Mitglieder des Kuratoriums eine Sitzung mit persönlicher Teilnahme initiiert, so muss der Vorsitzende des Kuratoriums- bzw. einer seiner Stellvertreter/In, bei der Verhinderung der beiden ein anderes Mitglied des Kuratoriums– innerhalb von 14 Tagen die Kuratoriumssitzung einberufen. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, wenn es aufgrund externer Umstände oder wegen der Unaufschiebbarkeit der Entscheidungsfindung seitens des Kuratoriums zu keiner Sitzung kommen kann. Vorliegende Verordnungen sind auch in dem Falle richtungsweisend, wenn

irgendein Mitglied des Kuratoriums statt einer schriftlichen Fernabstimmung auf einer Personenidentifikation, auf einer internetbasierten Übertragung von Stimme/Ton und Bild besteht sowie an einer Sitzung mit kontinuierlicher Kontakthaltung mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Entscheidungsfindung teilnehmen möchte.

(d) Im Laufe einer ohne persönliche Teilnahme durch Fernabstimmung stattfindenden Entscheidungsfindung müssen die auf die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung bezogenen Verordnungen mit jener Veränderung angewendet werden, dass die Beschlussfassung dann als erfolgreich betrachtet werden kann, wenn bis zum angegebenen Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens so viele gültige Stimmen bei der Gemeinnützigen Stiftung eintreffen, wie viele stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums bei Haltung einer beschlussfähigen Sitzung anwesend sein müssten. Die Entscheidung wird von der einfachen Stimmenmehrheit der innerhalb der Frist gültig abstimmenden Kuratoriumsmitglieder bestimmt.

(e) Die abgegebene Stimme kann als gültig betrachtet werden, wenn ohne jeden Zweifel zu identifizieren ist, von welchem Kuratoriumsmitglied das Votum stammt, hinsichtlich seines Inhalts eine eindeutige Stellungnahme bezüglich des Gegenstandes des Beschlusses beweist, und innerhalb der von der Gemeinnützigen Stiftung angegebenen Frist an die angegebene elektronische Mailadresse eingetroffen ist.

(f) Der Tag der Beschlussfassung ist der letzte Tag der für die Stimmabgabe angegebenen Frist. Falls alle Stimmabgaben früher eintreffen, ist der Tag der Beschlussfassung der Tag, an dem die letzte Stimmabgabe erfolgte.

(g) Das Ergebnis der Fernabstimmung wird vom/von der Vorsitzenden des Kuratoriums – bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden von einem von ihnen gewählten Kuratoriumsmitglied - binnen 3 Tagen der Beschlussfassung bei Festhaltung des Ergebnisses im Protokoll angegeben. Bei einer Stimmgleichheit muss die Abstimmung innerhalb von drei Tagen wiederholt werden. Falls auch das Ergebnis der zweiten Abstimmung eine Stimmgleichheit ergibt, muss die Beschlussfassung als nicht angenommen betrachtet werden.

(h) Einen untrennbaren Anhang des über die Fernabstimmung geschriebenen, festgehaltenen Protokolls bilden die von den Kuratoriumsmitgliedern stammenden, ihre Abstimmung enthaltenden, mit dem Original übereinstimmenden papierbasierten Kopien ihrer elektronischen Antwortmails. Im Protokoll muss auch die Tatsache festgehalten werden, welche der abgegebenen Stimmen ungültig sind, bzw. welche Kuratoriumsmitglieder die Möglichkeit der Stimmabgabe auf elektronischem Wege nicht wahrgenommen haben. Des Weiteren muss auch auf die Begründung und die Umstände der Beschlussfassung eingegangen und hingewiesen werden. Zwecks der Information der Öffentlichkeit hat jeder und jede Person die Möglichkeit, in das erstellte Protokoll sowie in das Buch mit der Auflistung der Beschlüsse Einblick zu erhalten und über diese - bei

Wahrung der persönlichen Daten - gegen Entgelt einen Abzug oder einen Auszug zu erstellen.

(i) Das über die Fernabstimmung entstandene Protokoll wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums und von dem bei der Stimmenauszählung mitwirkenden anderen Kuratoriumsmitglied mit der Unterschrift der beiden beglaubigt. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums schickt nach dem Akt der Beglaubigung das Protokoll unverzüglich an die Mitglieder des Kuratoriums und an die Gemeinnützige Stiftung weiter, zwecks Mitteilung der Ergebnisse und sorgt gleichzeitig auch für die Bekanntgabe dieser Ergebnisse.

(j) Der nicht ordnungsgemäß angenommene und daraus folgend ungültige Beschluss erlangt mit rückwirkender Geltung auf den Zeitpunkt seiner Annahme Gültigkeit, wenn der Beschluss innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Beschlussfassung von allen Mitgliedern des Kuratoriums gemeinsam als gültig anerkannt wird.

4.1.7. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums

Aufgaben des/der Vorsitzenden des Kuratoriums sind:

(a) die Vertretung der Gemeinnützigen Stiftung,

(b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates,

(c) Vorbereitung der Entscheidungen, die zum Wirkungsbereich des Stiftungsrates gehören,

(d) Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,

(e) Ausübung sonstiger Arbeitgeberrechte in Bezug auf die Angestellten der Öffentlichen Stiftung,

(f) Im Rahmen der einschränkenden Verordnungen der einschlägigen Rechtsvorschriften die Ausübung sonstiger Arbeitgeberrechte über den/die Leiter/in der von der Öffentlichen Stiftung getragenen Institution, (deren Ausübung nicht in den Kompetenzbereich des Kuratoriums fällt)

(g) Sicherung der rechtmäßigen Tätigkeit der Öffentlichen Stiftung,

(h) Einhaltung der wirtschaftlichen Rechtsvorschriften,

(i) Erstellung der mit der Tätigkeit der Öffentlichen Stiftung zusammenhängenden Berichte, Dateien, Statistiken gemäß der betreffenden Finanz-, Steuer- und Sozialversicherungsrechtsvorschriften,

(j) Verantwortung für die Veröffentlichung der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung,

(k) die Leitung der Arbeit des Sekretariats des Stiftungsrates,

(l) die Führung des Buches der Gründerbeschlüsse und der Protokolle über die Stiftungsratssitzungen

(m) Informierung der Betroffenen über die Gründer- und Stiftungsratsbeschlüsse auf die in dieser Gründungsurkunde festgelegten Weise.

4.1.8 Der/die Stellvertretende des Kuratoriums

(a) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Kuratoriums vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den /die Vorsitzende.

4.1.9 Vertretung der Öffentlichen Stiftung

(a) Die Gemeinnützige Stiftung wird vom/von der Vorsitzenden des Kuratoriums, im Fall seiner /ihrer Verhinderung von dem/der Vizevorsitzenden selbstständig vertreten.

(b) Zur Ausübung des Verfügungsrechts über das Bankkonto der Öffentlichen Stiftung ist

a) die gemeinsame Unterschrift von zwei Personen notwendig, wie folgt:
der/die Vorsitzende des Kuratoriums und der/die stellvertretende Vorsitzende
oder

b) der/die eine stellvertretende Vorsitzende und die/der andere stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums

c) Das Kuratorium kann hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten die Angestellten der Öffentlichen Stiftung mittels einer schriftlichen Erklärung mit Vertretungsrecht der Öffentlichen Stiftung ausstatten; der/die Angestellte kann das Vertretungsrecht – mangels einer abweichenden Verordnung des Kuratoriums – mit einer, in der schriftlichen Erklärung der Öffentlichen Stiftung bestimmten, über Vertretungsrecht verfügenden anderen Person gemeinsam ausüben.

4.2. Der Aufsichtsrat der Öffentlichen Stiftung:

4.2.1. Funktion und Verantwortung des Aufsichtsrates

(a) Der/die Gründer ruft zur Kontrolle der Arbeit des Kuratoriums zwecks Wahrung der Interessen der Öffentlichen Stiftung einen 3-köpfigen Aufsichtsrat, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, ins Leben.

(b) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den/vom Gründer/n berufen und beauftragt. Das Mandat des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre.

(c) Das Rechtsverhältnis der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat kommt mit der Annahme des Auftrags zustande.

(d) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, an der Arbeit es Aufsichtsrates persönlich teilzunehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind vom Kuratorium unabhängig, sie können bei ihrer Arbeit nicht angeleitet werden.

(e) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften gegenüber der Öffentlichen Stiftung - laut Regelungen bezüglich der Verantwortung für Schaden durch Vertragsverletzung – für die mit Versäumen ihrer Kontrollverpflichtung oder mit der nicht angemessenen Erfüllung dieser Verpflichtung der Öffentlichen Stiftung verursachten Schaden.

4.2.2 Bedingungen und Inkompatibilität in Hinsicht der Mitglieder des Aufsichtsrates

(a) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die für die Aufsichtsratsmitglieder gültigen Ausschluss- und Unvereinbarkeitsregeln anzuwenden.

(b) Es kann die Person nicht Vorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrates gleichzeitig sein

-die Person kann nicht die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende(n) Vorsitzende oder Mitglied des Kuratoriums sein,

-die Person, die außer ihrem Auftrag in der Öffentlichen Stiftung in einem sonstigen Arbeitsverhältnis oder Rechtsverhältnis bzgl. Arbeitsausübung steht,

-die von der Öffentlichen Stiftung eine zweckgebundene Zuwendung erhält - ausgenommen die nicht finanziellen Leistungen, die von jedermann ohne Einschränkung in Anspruch genommen werden können;

-beziehungsweise die Angehörigen der in den drei vorangehenden Absätzen angeführten Personen.

4.2.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates

a) Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

Tázer Mariann

Wohnort: 2081 Piliscsaba, Béla Király útja 14.

b) Mitglieder des Aufsichtsrates:

Havassy Tünde

Wohnort: 9026 Győr, Hattyú u. 9/G

Dr. Háray-Takács Laura

Wohnort: 1094 Budapest, Tompa u. 26/B.

4.2.4 Aufgaben- und Wirkungsbereich des Aufsichtsrates:

(a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit und die Wirtschaftsführung der Öffentlichen Stiftung. Im Zusammenhang mit dieser Kontrolltätigkeit kann er den/die Vorsitzende/n, den Sekretär sowie die Mitglieder des Kuratoriums um Berichterstattung oder Information bitten. Außerdem ist der Aufsichtsrat berechtigt, Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Öffentlichen Stiftung zu nehmen, sie zu untersuchen bzw. diese von einer/m Fachberater/in untersuchen zu lassen.

(b) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Sitzung des Kuratoriums mit Beratungsrecht teilnehmen. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums in jedem Fall mit Beratungsrecht teil.

(c) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, das Kuratorium, bzw. notfalls die Gründer zu informieren bzw. die Einberufung des Kuratoriums zu veranlassen, wenn er sich davon Kenntnis verschafft, dass:

- im Laufe der Tätigkeit der Öffentlichen Stiftung ein Rechtsverstoß oder ein die Interessen der Öffentlichen Stiftung erheblich verletzendes Ereignis (Versäumnis) vorgefallen ist, dessen Behebung oder die Behebung bzw. Milderung seiner Folgen den Beschluss des Kuratoriums erforderlich machen,

- eine, die Verantwortung des Stiftungsrates begründende Tatsache aufgetaucht ist.

(d) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates berichtet jährlich einmal dem/den Gründer/n über die Tätigkeit des Aufsichtsrates.

(e) Das Kuratorium muss auf Antrag des Aufsichtsrates – innerhalb von 30 Tagen – nach der Antragsstellung einberufen werden. Nach einem erfolglosen Ablauf dieses Termins ist auch der Aufsichtsrat berechtigt, das Kuratorium einzuberufen.

(f) Falls das Kuratorium die zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Funktionierens nötigen Maßnahmen nicht ergreift, so ist der Aufsichtsrat verpflichtet, die Gründer und das Kontrollorgan zur Beaufsichtigung der Gesetzmäßigkeit unverzüglich zu benachrichtigen.

(g) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ohne materielle Gegenleistung aus.

(h) Der Aufsichtsrat legt seine Tagesordnung selbst fest.

(i) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, nach Bedarf, aber jährlich mindestens zweimal eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich.

(j) Der Aufsichtsrat ist dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens zwei von den Mitgliedern anwesend sind. Im Fall einer Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung binnen 14 Tage, mit unveränderter Tagesordnung erneut einzuberufen. Im Fall einer wiederholten Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende dem/den Gründer/n einen Antrag auf Rückruf des Aufsichtsrates oder einzelner seiner Mitglieder stellen.

(k) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von der/vom Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung von einem der Mitglieder des Aufsichtsrates einberufen.

(l) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates müssen die Mitglieder schriftlich so eingeladen werden, dass sie die Einladung - gemeinsam mit den für die Beschlussfassung notwendigen schriftlichen Unterlagen - zumindest acht Tage vor der Sitzung entgegennehmen können. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung muss auf der Homepage der Öffentlichen Stiftung oder auf der

Homepage der von ihr getragenen Institution drei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(m)Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der der anwesenden Zahl der Mitglieder entsprechend der einfachen Stimmenmehrheit, durch offene Abstimmung getroffen. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Sofern auch bei der zweiten Abstimmung eine Stimmengleichheit entsteht, so ist die Beschlussvorlage als nicht angenommen zu betrachten.

(n)An der Beschlussfassung des Aufsichtsrates darf jenes Aufsichtsratsmitglied nicht teilnehmen, das oder dessen naher Angehöriger durch den Beschluss von einer Verpflichtung oder Verantwortung enthoben wird; zu einem sonstigen Vorteil gelangt oder ansonsten am beabsichtigten Rechtsgeschäft interessiert ist. Hinsichtlich oben genannter Inhalte gilt die im Rahmen der zweckgebundenen Zuwendungen der Öffentlichen Stiftung von allen ohne Einschränkung beantragbare nicht finanzielle Leistung nicht als Vorteil.

(o)Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Folgendes festgehalten wird: Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Anwesenden, die Meinungen, die zu den Beschlussvorlagen vorgetragen worden sind, sowie die auf der Sitzung vorgefallenen wichtigsten Ereignisse und Äußerungen, der Inhalt, der Zeitpunkt, die Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsrates, bzw. die Proportion und die Namen der Personen, die dem Beschluss zustimmten oder ihn ablehnten. Das Protokoll muss abgeheftet und durchnummeriert unter den Dokumenten der Stiftung aufbewahrt werden. Das Protokoll ist öffentlich, jeder kann ins Protokoll Einsicht nehmen, auf eigene Kosten einen Abzug davon machen.

(p)Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates teilt die in der Sitzung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse binnen 15 Tage nach ihrer Abfassung schriftlich – und nachweisbar – den Betroffenen mit, bzw. veröffentlicht sie auf der eigenen Homepage der Öffentlichen Stiftung oder auf der Homepage der von ihr getragenen Institution.

4.2.4.1. Aufsichtsratssitzung durch Übertragung mithilfe von Telekommunikationsmitteln

(a)Die Kuratoriumssitzung kann/darf statt persönlicher Teilnahme auf dem Wege der elektronischen Kommunikation gehalten werden. Zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Personen stehen die technischen Mittel der Stimm- und Bildübertragung zur Verfügung beziehungsweise es können auch ausschließlich durch das Übertragen der Stimme sowie zur kontinuierlichen Kontakthaltung während der Sitzung die elektronischen Mittel und Möglichkeiten der Telekommunikation in Anspruch genommen werden. Für die Regeln der mithilfe von elektronischen Mitteln der Telekommunikation gehaltenen Sitzung des Aufsichtsrates sind die in folgenden Unterkapiteln festgelegten Veränderungen richtungsweisend.

(b)Im Falle einer Durchführung der Aufsichtsratssitzung mithilfe elektronischer Geräte und Mittel der Telekommunikation können nur solche Mittel der elektronischen Telekommunikation eingesetzt werden – Videotelefon, internetbasierte Übertragung von Bild und Ton/Stimme bzw. die die Identifizierung der Person garantierende Übertragung der Stimme, des Weiteren können die durch die Öffentliche Stiftung

bewilligte Software oder sonstige Mittel eingesetzt werden – die die Identifizierung der an der Sitzung teilnehmenden Personen ermöglichen sowie gleichzeitig auch eine unter den TeilnehmerInnen der Sitzung laufende sofortige und störungsfreie Kommunikation gewährleisten können.

(c) Im Falle der Durchführung der Aufsichtsratssitzung mithilfe elektronischer Geräte und Mittel der Telekommunikation muss in dem Einladungstext an die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. an die ständig eingeladenen Personen ausdrücklich die Aufmerksamkeit aller Eingeladenen auf die veränderten Umstände gelenkt werden. Die Eingeladenen müssen über die notwendigen Informationen zur Durchführung einer reibungslosen Teilnahme an der Sitzung sowie insbesondere über die zum Abhalten der Sitzung eingesetzten notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten und -flächen in Kenntnis gesetzt werden. In der Einladung muss auch eindeutig festgehalten werden, mithilfe welcher elektronischen Mittel die Teilnehmenden sich der Sitzung im genau angegebenen Zeitpunkt anschließen können. Die Adressierten müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie spätestens einen Tag vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ihre elektronisch erreichbare Adresse und ihre sonstigen Identifikationen zwecks der Datenabgleichung schriftlich anzugeben haben.

(d) Falls die Mitglieder des Aufsichtsrats an der Aufsichtsratssitzung persönlich teilzunehmen gedenken, so müssen sie ihre Absicht spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung der Öffentlichen Stiftung bekannt geben. Jene Aufsichtsratsmitglieder, die diese ihre Absicht der Öffentlichen Stiftung innerhalb des angegebenen Termins nicht mitteilen, signalisieren damit, dass sie an der Sitzung durch Inanspruchnahme elektronischer Telekommunikationsmittel teilnehmen werden. Falls ein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der angegebenen Frist an einer persönlichen Teilnahme an der Sitzung festhält, muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates – bzw. im Falle seiner Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden, bei der Verhinderung der beiden eine von ihnen genannte Person aus dem Aufsichtsrat – binnen 14 Tagen die Aufsichtsratssitzung erneut einberufen. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, wenn die Aufsichtsratssitzung mit persönlicher Teilnahme aufgrund äußerer Umstände oder wegen einer unaufschiebbaren Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats nicht stattfinden kann.

(e) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – bzw. im Falle seiner Verhinderung eine/einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der beiden muss ein von ihnen genanntes Mitglied des Aufsichtsrats – die Sitzung und den Sitzungsverlauf leiten und beaufsichtigen. Zur Identifizierung der Mitglieder und zur Beglaubigung ihrer Anwesenheit kommt es zu Beginn der Sitzung mithilfe der elektronischen Stimm- und Bildübertragung oder auf eine wahrnehmbare Weise der Kontakthaltung durch Ton/ Stimme durch die Abgleichung der persönlichen Wahrnehmung der Teilnehmenden bzw. durch das vorher vereinbarte persönliche und elektronische Ablesen der Identifikationsdaten der Teilnehmenden, sowie durch das Vorzeigen ihrer Urkunden. Das Ergebnis der gegenseitigen Personenidentifikation muss im Protokoll ausdrücklich festgehalten werden.

(f) Die Abwicklung der Aufsichtsratssitzung durch Übertragung mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel kann ausschließlich in dem Fall stattfinden, wenn für alle Teilnehmenden die Kontaktaufnahme und deren Aufrechterhaltung während der ganzen Sitzung garantiert ist und auch die Möglichkeit gegeben ist,

diese bei der Besprechung der einzelnen Tagesordnungspunkte und der Erörterung der Diskussionsbeiträge aufrechtzuerhalten. Für das Ersetzen der persönlichen Teilnahme durch Telekommunikationsmittel muss auf eine Weise gesorgt werden, dass die Teilnehmenden dadurch keinen Nachteil erleiden und an der Arbeit der Sitzung voll teilnehmen können

(g) Im Falle der Abwicklung der Aufsichtsratssitzung durch das Einsetzen elektronischer Kommunikationsmittel ist das Kuratorium dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder persönlich anwesend, durch Bild-oder Tonaufnahme bzw. ausschließlich durch Stimmaufnahme mittels elektronischer Kommunikationsmittel auf identifizierbare Weise eine kontinuierliche Kontakthaltung sichernd am Verlauf der Aufsichtsratssitzung eingeschaltet ist. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit muss die Sitzung innerhalb von 14 Tagen mit unveränderter Tagesordnung erneut einberufen werden. Bei einer wiederholten Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende den Schulträgern den Vorschlag zum Widerruf des Aufsichtsrats bzw. einiger seiner Mitglieder unterbreiten.

(h) Als Voraussetzung der Entscheidungsfindung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel ist es notwendig, allen Mitgliedern die technischen Voraussetzungen einer kontinuierlichen, zeitgleichen, reibungslosen und störungsfreien Kontakthaltung zu sichern. Die Überprüfung der Kontakthaltung ist Aufgabe des jeweiligen Leiters, der Leiterin der Sitzung. Der/die die Sitzung leitende Vorsitzende hat sich vor jedem Tagesordnungspunkt zu vergewissern, ob jedes Aufsichtsratsmitglied mithilfe der eine persönliche Anwesenheit ersetzende technischen Telekommunikationsmittel die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten relevanten und damit verbundenen Stellungnahmen, die vorgetragenen Argumente kennenlernte. Der/die Leiter/In der Sitzung ruft die Stimmberechtigten auf identifizierbare Weise einzeln auf, ihre Stimme abzugeben auf eine Weise, dass anhand der von der Sitzung kontinuierlich, im ganzen Verlauf der Sitzung angefertigten Stimmaufnahmen bzw. aufgrund von Bild- und Tonaufnahmen, der gesamte Verlauf der Entscheidungsfindung genau im Protokoll festgehalten werden kann.

(i) Die Entscheidungen des Aufsichtsrats werden entsprechend der Zahl der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Abstimmung getroffen. Die offene Abstimmung wird auf Aufruf des/der leitenden Vorsitzenden nach der Freigabe des Beschlusses zur Abstimmung mündlich vorgetragen bekannt gegeben. Im Falle der Verfügbarkeit einer Computeranwendung für die automatische Durchführung der Abstimmung und die Bestimmung des Ergebnisses kann der Vorsitzende anordnen, dass diese während der Abstimmung verwendet wird, was der Verpflichtung der mündlichen Abstimmung entspricht. An der mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel durchgeführten Aufsichtsratssitzung wird die Auszählung der Stimmen von einer/m Stimmenauszähler/In durchgeführt, der/die zu Beginn der Sitzung für diese Aufgabe durch einen einfachen Beschluss einer Stimmenmehrheit aufgrund des Vorschlags des leitenden Vorsitzenden von den Anwesenden gewählt wurde. Die Auszähler der abgegebenen Stimmen kontrollieren und summieren die mithilfe der elektronischen Stimmübertragung bzw. mithilfe der Bild- und Stimmübertragung abgegebenen Stimmen, schließlich stellt er/sie das Ergebnis

fest und teilt es den Teilnehmenden der Sitzung mit. Im Falle einer Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Falls auch im zweiten Fall eine erneute Stimmengleichheit entsteht, muss der Beschlussvorschlag als nicht angenommen betrachtet werden.

(j) Die Aufnahme des Protokolls einer mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel abgehaltenen Sitzung geschieht durch kontinuierliche Tonaufnahmen bzw. durch die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen sowie durch die Verschriftung dieser auf eine Weise, dass das an der Sitzung Verlautbarte und die gefassten Beschlüsse auf eine beglaubigte Weise auch nachträglich kontrolliert werden können. Für das Erstellen des schriftlichen Protokolls der mit einem elektronischen Datenträger aufgezeichneten Sitzung durch einen/eine Protokollführer/in und die Beglaubigten sorgen die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Eröffnung der Sitzung mit einem von den Anwesenden gewählte/n Mitglied des Aufsichtsrats durch einen Beschluss der einfachen Stimmenmehrheit auf Vorschlag des leitenden Vorsitzenden.

(k) Auch im Falle der Übertragung der Aufsichtsratssitzung durch elektronische Telekommunikationsmittel muss die Forderung der Gültigkeit der Öffentlichkeit gesichert werden, indem die Öffentliche Stiftung auf ihrer eigenen Homepage bzw. auf der Homepage ihres Instituts drei Tage vor dem Tag der Sitzung den Aufruf zu dieser Sitzung bekannt geben muss. Bei einer Garantie der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und bei der Entrichtung der entstehenden Kosten kann jeder in das Protokoll der Sitzung und in das Buch mit den Beschlüssen Einsicht gewinnen und es besteht auch die Möglichkeit, davon eine Kopie, einen Abzug anzufertigen. Eine Ausnahme bilden jene Tagesordnungspunkte, die eine geschlossene Sitzung erfordern und über deren Verhandlungen das von der Sitzung erstellte Protokoll nicht öffentlich ist.

(l) Die für die Abwicklung der Sitzung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel auftauchenden Kosten werden aufgrund einer vorangehenden Vereinbarung zwischen der Öffentlichen Stiftung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemeinsam getragen, die notwendigen technischen Mittel werden mit gemeinsamer Kraft gesichert. Die Bereitstellung eines die zweisprachig ungarisch und deutsch verlaufende Sitzung unterstützenden Dolmetscherdienstes, für sein/ihr Zuschalten in die elektronischen Kommunikationsmittel für den Verlauf der Sitzung ist Aufgabe der Öffentlichen Stiftung.

(m) Der an einer nicht ordnungsgemäß einberufenen oder abgehaltenen Sitzung angenommene und aus diesem Grunde ungültige Beschluss wird nach dem Zeitpunkt seiner Annahme mit rückwirkender Gültigkeit geltend, wenn der Beschluss 30 Tage nach der Sitzung von allen Mitgliedern einheitlich als gültig anerkannt wird.

4.2.4.2 Entscheidungsfindung ohne Abhalten der Sitzung – schriftliche Entscheidungsfindung

(a) In einem begründeten Fall kann auf Initiative des Vorsitzenden des Aufsichtsrates -bzw. bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende

und bei dessen/deren Verhinderung ist auch ein Mitglied des Aufsichtsrats dazu berechtigt, statt einer Kuratoriumssitzung eine Entscheidungsfindung auf dem Wege der Fernabstimmung zu treffen. Zu berücksichtigen sind dabei die Regeln zur Vorgehensweise des Aufsichtsrats, die als Veränderungen in den folgenden Unterkapiteln bei der Entscheidungsfindung ohne Abhalten einer Sitzung zusammengefasst sind.

(b) Die Entscheidungsfindung durch Fernabstimmung muss auf folgende Weise veranlasst werden: der Beschlussentwurf muss allen Mitgliedern des Aufsichtsrats an ihre elektronische Mailadresse auf nachweisbare Weise zugeschickt werden so, dass bei der Aushändigung des Beschlussentwurfes gleichzeitig auch die Begründung des Vorgehens der schriftlichen Entscheidungsfindung angegeben werden muss. Des Weiteren sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats auch darüber in Kenntnis zu setzen, wie der Verlauf der Fernabstimmung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel erfolgen wird. Diese Bekanntgabe muss insbesondere Informationen zum Verlauf und den Modus der Stimmabgabe, bezüglich der Abgabefrist sowie die notwendigen Informationen bezüglich des Gegenstands der Entscheidung detailliert enthalten. Der Beschlussentwurf muss an die Adressierten zeitlich so gesendet werden, dass zwischen dem Tag der Aushändigung des Entwurfs bis zum angegebenen Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens acht Tage bleiben.

(c) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Entscheidungsfindung eine Sitzung des Aufsichtsrats mit persönlicher Teilnahme wünscht oder beantragt, muss er/sie seine/ihre diesbezügliche Absicht spätestens fünf Tage vor dem angegebenen Tag der Stimmabgabe der Öffentlichen Stiftung mitteilen. Jene Mitglieder des Aufsichtsrats, die innerhalb des angegebenen Termins der Öffentlichen Stiftung keine diesbezügliche Absicht mitteilen, erklären damit, dass sie mit einer Entscheidungsfindung ohne persönliche Teilnahme an einer Sitzung einverstanden sind. Falls innerhalb der angegebenen Frist eines der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Sitzung mit persönlicher Teilnahme initiiert, so muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates- bzw. einer/eine seiner Stellvertreter/in, bei der Verhinderung der beiden ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates- innerhalb von 14 Tagen die Aufsichtsratssitzung einberufen. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, wenn es aufgrund externer Umstände oder wegen der Unaufschiebbarkeit der Entscheidungsfindung seitens des Aufsichtsrates zu keiner Sitzung kommen kann. Vorliegende Verordnungen sind auch in dem Falle richtungsweisend, wenn irgendein Mitglied des Aufsichtsrates statt einer schriftlichen Fernabstimmung auf einer Personenidentifikation, auf einer internetbasierten Übertragung von Stimme/Ton und Bild besteht sowie an einer Sitzung mit kontinuierlicher Kontakthaltung mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Entscheidungsfindung teilnehmen möchte.

(d) Im Laufe einer ohne persönliche Teilnahme durch Fernabstimmung stattfindenden Entscheidungsfindung müssen die auf die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung bezogenen Verordnungen mit jener Veränderung angewendet werden, dass die Beschlussfassung dann als erfolgreich betrachtet werden kann, wenn bis zum angegebenen Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens so viele gültige Stimmen bei der Öffentlichen Stiftung eintreffen, wie viele

stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates bei Durchführung einer beschlussfähigen Sitzung anwesend sein müssten. Die Entscheidung wird von einer einfachen Stimmenmehrheit der innerhalb der Frist gültig abstimmenden Aufsichtsratsmitglieder bestimmt.

(e) Die abgegebene Stimme kann als gültig betrachtet werden, wenn ohne jeden Zweifel zu identifizieren ist, von welchem Stiftungsratsmitglied das Votum stammt, hinsichtlich seines Inhalts eine eindeutige Stellungnahme bezüglich des Gegenstandes des Beschlusses beweist, und innerhalb der von der Öffentlichen Stiftung angegebenen Frist an die angegebene elektronische Mailadresse eingetroffen ist.

(f) Der Tag der Beschlussfassung ist der letzte Tag der für die Stimmabgabe angegebenen Frist. Falls alle Stimmabgaben früher eintreffen, ist der Tag der Beschlussfassung der Tag, an dem die letzte Stimmabgabe erfolgte.

(g) Das Ergebnis der Fernabstimmung wird vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates – bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden von einem von ihnen gewählten Mitglied des Aufsichtsrats – innerhalb von drei Tagen der Beschlussfassung bei Festhaltung des Ergebnisses im Protokoll angegeben. Bei einer Stimmgleichheit muss die Abstimmung innerhalb von drei Tagen wiederholt werden. Falls auch das Ergebnis der zweiten Abstimmung eine Stimmgleichheit ergibt, muss die Beschlussfassung als nicht angenommen betrachtet werden.

(h) Einen untrennbaren Anhang des über die Fernabstimmung geschriebenen, festgehaltenen Protokolls bilden die von den Aufsichtsratsmitgliedern stammenden, ihre Abstimmung enthaltenden, mit dem Original übereinstimmenden papierbasierten Kopien ihrer elektronischen Antwortmails. Im Protokoll muss auch die Tatsache festgehalten werden, welche der abgegebenen Stimmen ungültig sind, bzw. welche Mitglieder des Aufsichtsrats die Möglichkeit der Stimmabgabe auf elektronischem Wege nicht wahrgenommen haben. Des Weiteren muss auch auf die Begründung und die Umstände der Beschlussfassung eingegangen und hingewiesen werden. Zwecks der Information der Öffentlichkeit hat jeder und jede Person die Möglichkeit, in das erstellte Protokoll sowie in das Buch mit der Auflistung der Beschlüsse Einblick zu erhalten und über diese - bei Wahrung der persönlichen Daten – gegen Entgelt einen Abzug oder einen Auszug zu erstellen.

(i) Das über die Fernabstimmung entstandene Protokoll wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und von dem bei der Stimmenauszählung mitwirkenden anderen Mitglied des Aufsichtsrates mit der Unterschrift der beiden beglaubigt. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates schickt nach dem Akt der Beglaubigung das Protokoll unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates und an die Öffentliche Stiftung weiter, zwecks Mitteilung der Ergebnisse und sorgt gleichzeitig auch für die Bekanntgabe dieser Ergebnisse.

(j) Der nicht ordnungsgemäß angenommene und daraus folgend ungültige Beschluss erlangt mit rückwirkender Geltung auf den Zeitpunkt seiner Annahme Gültigkeit, wenn der Beschluss innerhalb von dreißig Tagen vom Tag der

Beschlussfassung von allen Mitgliedern des Aufsichtsrates gemeinsam als gültig anerkannt wird.

4.2.5. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

(a) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird in gleichen Fällen wie die Mitgliedschaft im Kuratorium beendet.

b) Das Mitglied des Aufsichtsrats kann seinen Auftrag als Mitglied zu jeder Zeit mit einer schriftlichen Erklärung an den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums ohne Begründung absagen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) Vorliegende Gründungsurkunde der Öffentlichen Stiftung haben die Gründer mit folgenden Berufungsinstanzen gebilligt und ihre Vertreter zur Unterzeichnung der Gründungsurkunde ermächtigt:

Der Beschluss Nr. 50/2014 (04.12.) der Vollversammlung der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen

aufgrund der Erklärung vom 20.11.2014 der AUDI HUNGARIA MOTOR Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(b) Zur Auflösung der Öffentlichen Stiftung sind die Verordnungen des Gesetzes vom Jahre 2006 Gesetz LXV richtungsgebend.

(c) Über die Öffentliche Stiftung als gemeinnützige Organisation wird die Steueraufsicht, die Kontrolle der Nutzung der Budgethilfen vom Staatlichen Rechnungshof, die Kontrolle der Nutzung der vom staatlichen und kommunalen Haushalt beziehungsweise von internationalen Quellen erhaltenen Zuwendungen werden nach einer gesonderten Rechtsregelung von den gesetzlich vorgeschriebenen internen Revisionsorganisationen, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit wird – hinsichtlich der gemeinnützigen Tätigkeit – von der Anwaltschaft versehen.

(d) Für die in der Gründungsurkunde nicht geregelten Fragen ist das BGB beziehungsweise sind die geltenden Vorschriften der Öffentlichen Stiftungen hinsichtlich des Betriebs, der Tätigkeit und des Wirtschaftens richtungsweisend.

Diese Gründungsurkunde wurde durch die Vertreter/Innen der Gründer als zur Unterzeichnung ermächtigte Personen an den angegebenen Stelle und der angegebenen Zeit unterzeichnet.

Budapest, 14. Juni 2021

Klausel Nr. 2.

Vorliegende Gründungsurkunde beinhaltet in konsolidierter Fassung mit dem Beschluss vom 14.06.2021 der Vollversammlung der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen sowie mit der Erklärung vom 06.08.2021 von AUDI HUNGARIA Zrt. die von den Gründern beschlossenen Modifizierungen.

Unterschrift: Englenderné Hock Ibolya

Vorsitzende der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen

Unterschrift von Alfons Dintner und Dr- Patrick Heinecke

AUDI HUNGARIA Zrt.

Unterzeichneter Dr. Balázs Borsfai Rechtsanwalt (H- 9021 Győr Bajcsy-Zsilinszky ut 15) bestätige hiermit anhand der Registrierung zivilgesellschaftlicher Organisationen und den damit zusammenhängenden Verfahrensregelungen laut Gesetz über die gerichtliche Regelung einer zivilgesellschaftlichen Organisation nach Absatz Nr. 2011. CLXXXI §38. (2), dass die vorliegende Gründungsurkunde in einer konsolidierten Fassung der Modifizierungen dem aktuellen Inhalt entspricht.

Unterschrift und Stempel des Anwalts

Dr. Borsfai Balázs

Borsfai Anwaltsbüro

9021 Győr, Bajcsy-Zsilinszky u. 15.